

**Ergebnis der erneuten, eingeschränkten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
zum Entwurf des Bebauungsplans 1-81**

Für den Entwurf des Bebauungsplans 1-81 vom 10.2.2020 wurde die erneute, eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Beteiligung wurde auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt. Hierzu wurden mit Schreiben vom 25.02.2020 21 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 3.4.2020 aufgefordert.

Es wurden 17 Stellungnahmen abgegeben und wie folgt geprüft und abgewogen:

Erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
1	SenFin - I D - 6.3.2020	Gegen den B-Plan bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Die Stellungnahme ist mit unserer Haushaltsabteilung abgestimmt.	Kenntnisnahme
2	SenSW - I A, I B - 15.3.2020	Aufgrund der originären Zuständigkeiten der Referate I A und I B für die vorbereitende Bauleitplanung (Nr. 8 Abs. 2 ZustKatAZG) äußern wir uns zur Abstimmung der Bauleitplanung wie folgt zur: 1. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und Beachtung der regional- planerischen Festlegungen (textliche Darstellung 1) Es ist hierzu nichts vorzutragen. 2. Übereinstimmung mit Stadtentwicklungsplänen (außer Verkehr) und sonstigen eigenen thematischen und teilräumlichen Entwicklungsplanungen Es ist hierzu nichts vorzutragen	Kenntnisnahme
3	SenUVK - IV B -	<i>keine Stellungnahme abgegeben</i>	
4	SenUVK - II B, II D - 27.03.2020	Zu dem o.g. B-Planentwurf nehme ich für das Referat II B (Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Geologie, EG-WRRL) und die Wasserbehörde des Landes Berlin (Referat II D) wie folgt Stellung: Gegen die Planungsziele bestehen keine grundsätzlichen Einwände, allerdings müssen neben den im Planmaterial benannten städtebaulichen Belangen in diesem B-Plan auch - die Belange der Gewässerunterhaltung, beispielhaft möchte ich hier nennen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an den Uferbefestigungen sowie die Müll- und Abfallbeseitigung und - die Belange der EU-WRRL angemessen Berücksichtigung finden.	Bereits berücksichtigt Die genannten Belange wurden, soweit sie städtebaulich relevant waren, in die Abwägung eingestellt und mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt. Sie werden weiterhin im Rahmen des nachgeordneten, freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs berücksichtigt. Die konkreten Belange der Müll- und Abfallbeseitigung wurden von der BSR mitgeteilt (siehe Ifd. Nr. 26). Das Ufer ist zurzeit durchgehend mit einer Uferwand befestigt, die

Erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nach §39 Abs. 1 Nr. 2 WHG gehört zur Gewässerunterhaltung "die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss".</p> <p>Nach § 39 Abs. 2 WHG gilt auch: "Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31, ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden."</p> <p>Ein Kronen- und wurzelfreier Raum von 5 m im Abstand zur Uferwand widerspricht diesen Zielen. Für diese Forderung besteht keine gesetzliche Grundlage. Um Schäden an der Uferbefestigung zu vermeiden, ist in Abhängigkeit der Uferbefestigung die Art der Bepflanzung und der Abstand zur Uferbefestigung festzulegen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass zur Konkretisierung der Planungszeile im Rahmen des vorgesehenen Realisierungswettbewerbes sowohl die jeweiligen Unterhaltungspflichtigen der Uferabschnitte als auch die Abteilung II der SenUVK hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der EU-WRRRL einbezogen werden.</p> <p>Einwände gegen eine Ableitung des auf dem Weg anfallenden Niederschlagswassers im freien Gefälle in die Spree ohne Drosselung kann in diesem Fall zugestimmt werden.</p>	<p>repariert und erneuert werden soll. Es ist ein Ziel der Planung, dass zukünftig einzelne Abschnitte auch als Böschung ausgeführt werden, um neue Habitate für aquatische und semiaquatische Tierarten zu schaffen und damit den Zielen zum Biotop- und Artenschutz im Landschaftsprogramm, den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes zu entsprechen. Die Möglichkeit einer naturnähren Gestaltung der Uferzone in dafür geeigneten Abschnitten, unter Verwendung und Erhalt stadttypischer und standortgerechter Pflanzen bei der Grüngestaltung, werden im Rahmen des nachgelagerten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbes besonders geprüft. Die textliche Festsetzung zur Bepflanzung von mindestens 30% der Flächen des Uferwegs fördert eine intensive Begrünung des Uferbereichs mit Rasenflächen und Gehölzpflanzungen.</p> <p>Die Vorgaben zur Art und Lage der Bepflanzungen werden in Vorbereitung des Wettbewerbsverfahrens mit SenUVK II und SenUVK V geklärt und festgelegt. Dabei werden neben umweltschützenden Zielen auch die Standsicherheit der Uferbefestigungen, der freie Wasserabfluss und die Zugänglichkeit für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten berücksichtigt. Eine Festlegung auf Ebene des Bebauungsplans erfolgt nicht.</p> <p>Kenntnisnahme Die Aussage wird sinngemäß so verstanden, dass bei Berücksichtigung der in der Stellungnahme benannten städtebaulichen Belange der im Regenwasserkonzept (Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH, 3.7.2019) empfohlenen Vorzugslösung zugestimmt wird.</p>
5	SenUVK - I C 31 - 31.3.2020	Keine weiteren Hinweise zu oben genanntem Bebauungsplanverfahren von meiner Seite.	Kenntnisnahme
6	SenUVK	Es wurden folgende Fachbereiche der Abteilung V Tiefbau beteiligt	Kenntnisnahme

Erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	- V - 23.3.2020	<p>und um Stellungnahme gebeten: V A B 1, V D 21, V O S 1, V B C, V B B, V B A, V B D, V C, V C B, V C E, V C A, V C C, V C D, V C F, V B E</p> <p>Von den Beteiligten V D, V B C I, V B D und V B E gab es Einwendungen oder Hinweise, diese sind als Anlage beigefügt.</p>	
6.1	SenUVK - V B C - 19.3.2020	<p>Hier nun doch heute schon die Stellungnahme für den Bereich V B C zu dem o.g. B-Plan: (Betroffen sind die Zuständigkeiten zur Ufer- und Gewässerreinigung sowie die Unterhaltung landeseigener Uferbefestigungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Planungen zum Uferstreifen sind mit der für die Unterhaltung von landeseigenen Uferbefestigungen zuständigen Gewässerunterhaltung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Abteilung V-Tiefbau, V B C) abzustimmen. - Die Vereinbarung von Geh- und Wegerechten auf Grundstücken Dritter ist dem Ankauf von Ufergrundstücken und der damit verbundenen Übernahme neuer Uferwände in die Unterhaltungspflicht des Landes Berlin vorzuziehen. - Die Stand- und Verkehrssicherheit der Uferbefestigungen ist im Vorfeld nachzuweisen. - Etwaig geplante Sanierungs- und/oder Neubaumaßnahmen an Uferwänden sind mit SenUVK V B C abzustimmen. - Die Abfuhr von Oberflächenwasser ist, wenn das Gefälle in Richtung Uferwand angelegt wird, in geeigneter, mit der jeweiligen Bauart abgestimmter Weise vorzusehen. Dieses ist im Vorfeld mit SenUVK V B C abzustimmen. - Bei Neupflanzungen von Bäumen ist ein Bereich von mind. 5 m landseitig der Uferwände frei zu halten. Dabei ist das Wurzelverhalten der zu pflanzenden Bäume zu berücksichtigen. Neupflanzungen in einem Abstand von 10 m entlang der Uferwände sind mit SenUVK V B C abzustimmen. 	<p>Kenntnisnahme und teilweise Berücksichtigung</p> <p>Bei der Konkretisierung der Anforderungen und Ziele des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs werden die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlichen Belange einbezogen. Die Planung und Umsetzung des Uferwegs wird mit SenUVK V B C abgestimmt.</p> <p>Sanierungsziel ist die Herstellung eines öffentlichen Uferwegs mit ergänzenden Nutzungsangeboten. Zur langfristigen Sicherung dieses Ziels wird grundsätzlich ein Ankauf der zur Umsetzung erforderlichen Flächen angestrebt. Die daraus resultierende Unterhaltungspflicht des Landes Berlin für die Uferbefestigungen ist bekannt und steht damit im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen übergeordneten Zielen.</p> <p>Die Uferbefestigungen werden repariert und erneuert, um die Stand- und Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Ein Nachweis darüber wird im Rahmen der Objektplanung erbracht. Die erforderlichen Maßnahmen zur Reparatur und Erneuerung sowie ggf. zur Oberflächenentwässerung und die Neupflanzungen von Bäumen entlang der Ufer</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> - Bei den weiteren Schritten ist zu berücksichtigen, dass während der erforderlichen Baumaßnahmen kein Unrat ins Gewässer eingetragen wird. Hierbei ist vor allem auf Leichtbaustoffe und Leichtverpackungen zu achten, die durch z.B. Wind ins Gewässer eingetragen werden können (->geeignete Lagerung auf den Baustellen). 	<p>wände werden mit SenUVK V B C abgestimmt. Der erforderliche Abstand von Baumneupflanzungen zur Uferbefestigung steht in Abhängigkeit der Pflanzart und des Wurzelraums. Die Art der Bepflanzungen und deren Vereinbarkeit mit der Standsicherheit der Uferbefestigung wird im Rahmen des Realisierungswettbewerbs geprüft.</p> <p>Der Hinweis zur Vermeidung von Mülleintragungen in das Gewässer betrifft die Bauphase und ist für den Bebauungsplan nicht abwägungsrelevant.</p>
6.2	SenUVK - V B E - 27.2.2020	<p>Ich bitte die Belange der öffentlichen Beleuchtung für alle unten stehenden Vorgänge wie folgt aufnehmen zu lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind von der Baumaßnahme Anlagen der öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin einschließlich der Netzanschlussleitungen betroffen, ist die Vorgehensweise mit dem Betreiber, Stromnetz Berlin GmbH, Berlin licht, DG-AL, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin, Telefon 030/49202 8100 abzustimmen. Das gilt auch bei Auswirkungen auf die Beleuchtungsqualität. - Arbeiten an den Anlagen der öffentlichen Beleuchtung und Provisorien gehen zu Lasten des Verursachers. - Ein neues Beleuchtungskonzept sollte sich harmonisch in das Gesamtensemble einfügen und die entsprechende funktionelle und gestalterische Tag- und Nachtwirkung zeigen. - Eine neu zu errichtende öffentliche Beleuchtungsanlage kann in den Bestand der öffentlichen Beleuchtung Berlins übernommen werden (BerlStrG). - Für öffentliche Straßenbaumaßnahmen ist ein Beleuchtungsprojekt beim Betreiber der öffentlichen Beleuchtung Berlins einzureichen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht den Bebauungsplan. Sie werden bei der nachfolgenden Objektplanung berücksichtigt.</p>

Erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Kosten für die Beleuchtungsmaßnahme sind in die Baumaßnahme mit aufzunehmen. 	
6.3	SenUVK - V B D - 23.3.2020	Für V B D nehme ich wie folgt Stellung: <ul style="list-style-type: none"> - Analog zur Stellungnahme V B C vom 19.03.2020: Die Planungen zum Uferstreifen sind mit der für die Unterhaltung von landeseigenen Uferbefestigungen zuständigen Gewässerunterhaltung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Abteilung V-Tiefbau, V B D) abzustimmen. - Der bauliche Bestand der Uferbefestigung ist durch Alt-Bestandsunterlagen darzustellen. Soweit keine Alt-Bestandsunterlagen existieren, ist der Bestand in Abstimmung mit V B D zu erkunden. - Analog zur Stellungnahme V B C vom 19.03.2020: Etwaig geplante Sanierungs- und/oder Neubaumaßnahmen an Uferwänden sind mit SenUVK V B D abzustimmen. - Soweit Absturzsicherungen vorhanden oder geplant sind, soll der Bebauungsplan Spezifikationen, abgestimmt auf die landseitige Nutzung vorsehen. 	Kenntnisnahme Der bauliche Bestand und Zustand der Uferbefestigung wurde im Rahmen eines Gutachtens (Dipl.-Ing. Lienemann, Geotechnischer Bericht Nr. 002/01/15.1 vom 12/2015) erfasst. Dieses Gutachten war den Unterlagen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung und zur regulären Behördenbeteiligung beigelegt. Absturzsicherungen an der Uferbefestigung sind kein Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern im Rahmen des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs und der nachgeordneten Detailplanung zu prüfen und festzulegen. Darüber hinaus siehe Abwägung zur Ifd. Nr. 6.1.
6.4	SenUVK V D 4.3.2020	Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Tiefbau, Bereich Ingenieurbau Erhaltung/Betrieb hatte mit Datum vom 18.12.2017 eine Stellungnahme unter dem damaligen Stellenzeichen SenUVK, V 0112 abgegeben. Diese wird aufrechterhalten. Positiv ist zu vermerken, dass die Forderung zur Korrektur der Planzeichnung im Bereich der Michaelbrücke bereits mit der aktuellen Planzeichnung (Aufstellungsdatum vom 16.02.2020) erfüllt ist und dass keine Bepflanzung unter der Michaelbrücke (TF 2.1) vorgegeben wird. Die Forderungen zur Gestaltung/Nutzung des Uferwegs unter der Michaelbrücke und die Hinweise zur Querung der Michaelkirchstraße	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		wären unbedingt weiterhin zu beachten und bei den nachfolgenden Planungen und Wettbewerben zu berücksichtigen. In Vorbereitung dessen ist es angezeigt, dass die Begründung zum 1-81 die Hinweise für die Einschränkung der Gestaltungs- und Nutzungsmöglichkeiten unter der Michaelbrücke aus der Stellungnahme vom 18.12.2017 enthält und sich nicht nur auf die Nicht-Bepflanzung bezieht.	Die aus dem Erhalt und der Unterhaltung des Brückenbauwerks resultierenden Anforderungen an die Gestaltung der Fläche unter der Brücke werden in der Begründung benannt und werden Gegenstand des Realisierungswettbewerbs.
7	Landesdenkmalamt 30.3.2020	Gegen die Planungen bestehen seitens der Denkmalpflege nach wie vor keine Bedenken. Wir weisen erneut darauf hin, dass durch die Planung Belange der Bodendenkmalpflege berührt werden. Der westliche Teil des Geländes befindet sich im archäologischen Verdachtsgebiet der ehemaligen barocken Festung. Alle Bodeneingriffe sind im Vorfeld mit der archäologischen Bodendenkmalpflege des Landesdenkmalamtes Berlin abzustimmen. Bitten wenden Sie sich hierfür an Herrn Dr. Michas (uwe.michas@lda.berlin.de) der Abteilung Gartendenkmalpflege und Archäologie des Landesdenkmalamtes.	Bereits berücksichtigt Die Begründung wurde bereits um den Hinweis, dass das Plangebiet teilweise in einem archäologischen Verdachtsgebiet liegt, ergänzt. Der Bau eines Uferwegs scheint mit den daraus resultierenden bodendenkmalspflegerischen Belangen grundsätzlich vereinbar. Die Beteiligung der archäologischen Bodendenkmalpflege vor Bodeneingriffen soll im entsprechenden, anschließenden Planungsschritt berücksichtigt werden. Dies betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren.
8	Berliner Feuerwehr 12.03.2020	Bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan 1-81 ergaben sich unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Berliner Feuerwehr keine weiteren brandschutztechnischen Anregungen und Hinweise. Ich habe mich bereits in meiner Stellungnahme vom 22.11.2017 (Gz.: Fw-W-Bö-37653-2017-3561-S) geäußert. Die dort formulierten Anregungen und Hinweise besitzen weiterhin Gültigkeit.	Bereits berücksichtigt Die in der Stellungnahme vom 22.11.2017 vorgetragenen Belange wurden bereits berücksichtigt.
9	Berliner Wasserbetriebe 16.03.2020	Im Rahmen der Behördenbeteiligung haben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) zum o. g. Bebauungsplanentwurf mit Schreiben PB-N/M/Pa vom 28.11.2017 eine Stellungnahme abgegeben. Diese hat auch weiterhin Bestand. Folgende neuen Hinweise möchten wir Ihnen mitteilen:	Bereits berücksichtigt Die in der Stellungnahme vom 28.11.2017 vorgetragenen Belange wurden bereits berücksichtigt. Kenntnisnahme

Erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Für den Regenüberlaufkanal in der Fläche b ist am 25.6.2018 die Eintragung im Grundbuch erfolgt.</p> <p>Die BWB werden aktuell keine Instandsetzungsarbeiten an ihren Anlagen vornehmen.</p> <p>Für o.g. Bebauungsplan liegt das "Regenwasserkonzept für die Spreeuferflächen zwischen Schillingbrücke und Jannowitzbrücke" der Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH Stand 03.06.2019 vor. Darin sind unserer hydraulischen Belange berücksichtigt.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
10	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit	<i>keine Stellungnahme abgegeben</i>	
11	Vattenfall Wärme Berlin AG 20.3.2020	<p>Den oben genannten Bebauungsplan haben wir [Vattenfall Europe Business Service GmbH] hinsichtlich der Belange der Vattenfall Wärme Berlin AG geprüft.</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich Fernwärmeanlagen der Vattenfall Wärme Berlin AG, welche im beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich sind. Hierbei handelt es sich um Hauptversorgungsstrassen. Diese versorgen weite Teile des Berliner Stadtzentrums mit umweltfreundlicher Fernwärme.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere vorhandenen Anlagen in Ihre weitere Planung einzubeziehen.</p> <p>Unsere Richtlinie zum Schutz der Anlagen der Vattenfall Wärme Berlin AG (Ausgabe Januar 2019) legen wir diesem Schreiben bei.</p> <p>Anlagen: - Plan Leitungsbestand - Leitungsschutzanweisung</p>	<p>Bereits berücksichtigt</p> <p>Der Belang der Versorgung mit Fernwärme ist im Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Die Fernwärmeanlagen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Einschränkungen des Kraftwerksbetriebs in Folge der künftigen öffentlichen Nutzung des Uferbereichs sind nicht zu erwarten.</p>

Erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
11.1	Stromnetz Berlin GmbH 9.4.20020	Nach interner Prüfung teilen wir [Vattenfall Europe Business Service GmbH] mit, dass unsere Stellungnahme vom 14.12.2017 sowie die Ihnen übermittelten Planunterlagen weiterhin Bestand haben. Anlage: - Plan Leitungsbestand	Kenntnisnahme In der Stellungnahme vom 14.12.2017 wurde auf nahegelegene 110 kV-Kabelanlagen auf dem Gelände des Heizkraftwerks verwiesen. In der Begründung zum Bebauungsplan 1-81 ist bereits der Hinweis zum Verlauf einer Hochspannungsleitung innerhalb des Geltungsbereichs vom Kraftwerksgelände aus in die Michaelkirchstraße und unterhalb der Michaelbrücke Richtung Norden enthalten. Hieraus ergibt sich weiterhin kein Änderungsbedarf am Bebauungsplan 1-81.
12	Verkehrlenkung Berlin	<i>keine Stellungnahme abgegeben</i>	
13	Bezirksamt Mitte FB Denkmalschutz 4.5.2020	Die Belange des Denkmalschutzes sind in 2.10. der Begründung zum B-Plan benannt. Nach wie vor ist eine Beeinträchtigung der Denkmale durch die Festsetzungen des Bebauungsplans im Sinne des Umgebungsschutzes nach § 10 DSchG Bin nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
14	Bezirksamt Mitte Straßen- und Grünflächenamt 2.3.2020	1. Erforderlichkeit einer Festsetzung des Bebauungsplans 1-81 bis zum 31.12.2020 Der öffentlich-rechtliche Vertrag mit dem Jannowitzcenter vom 05.11.2015 einschl. Änderungen enthält die Vormerkung für eine Dienstbarkeit für ein Geh-, Fahr- und Betretungsrecht, die jedoch gelöscht wird, wenn die Veröffentlichung der Rechtsverordnung zum B-Plan 1-81 nicht bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt ist. Daher muss der Bebauungsplan 1-81 bis zum 31.12.2020 festgesetzt werden. Seitens des SGA bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan. Das SGA gibt jedoch folgende Hinweise zu offenen Fragestellungen, welche im weiteren Planungsverfahren gelöst werden sollten.	Kenntnisnahme Das Inkrafttreten des Bebauungsplans bis Ende 2020 wird angestrebt. Kenntnisnahme

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>2. Uferbefestigung / Regenentwässerungskonzept / Grundstücksneuordnung</p> <p><u>Uferbefestigung:</u> Von mehreren Behörden der Berliner Verwaltung wurde in den Stellungnahmen zur Behördenbeteiligung aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen empfohlen, geeignete Abschnitte der Uferbefestigung nicht mit einer Spundwand zu befestigen, sondern als Schrägufer auszuführen.</p> <p>Das SGA befürwortet ein Schrägufer, wenn ausreichend Fläche dafür zur Verfügung steht, da es gegenüber einer Spundwand weitere erhebliche Vorteile hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Investitions- und Unterhaltungskosten für das Schrägufer sind geringer als für die Spundwand, - keine Geländer zur Absturzsicherung erforderlich bei einem Grünstreifen am Schrägufer als natürliche Barriere, - keine Anker für die Spundwand im öffentlichen Straßenraum erforderlich, - für freies Abfließen des Regenwassers in die Spree gut geeignet. <p>In dem Abschnitt des Spreeuferwegs, der als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden soll, liegen nach Einschätzung des SGA die Voraussetzungen zur Ausbildung eines Schrägufers vor (Breite des Uferwegs ca.15 bis 17 m / Wasserspiegel 0,5 bis 1 m unterhalb des Uferstreifens).</p> <p>Eine Ausnahme bildet jedoch eine Engstelle am Kühlwasserauslauf des Heizkraftwerks auf dem Flurstück 37 (Rungestr. 21). In der Begründung wurde dargelegt, dass der Weg südlich um das Auslaufbauwerk herumgeführt werden muss, wofür nur ein ca. 4,7 m breiter Streifen zur Verfügung stünde. Alternativ wäre eine Wegeführung über das Dach zu prüfen.</p> <p>Für diesen Bereich sind zunächst detaillierte Untersuchungen zur Wegeführung erforderlich, ehe die Entscheidung zur Form der Uferbefestigung getroffen werden kann</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen unterstützen die Ziele des Bauungsplans. Die Möglichkeit von Schrägufern unter Berücksichtigung der Nutzungsanforderungen für den Uferweg wird im Rahmen des Realisierungswettbewerbs geprüft.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p><u>Regenentwässerungskonzept</u></p> <p>Das vorliegende Regenwasserkonzept ist kein abschließendes Fachgutachten zum Bebauungsplan, da es von den zuständigen Verwaltungen, Eigentümern und Leitungsträger (WSA, SenUVK, SGA, BWB) nicht freigegeben wurde. Es erhält jedoch wichtige gutachterliche Empfehlungen.</p> <p>Es wurden mehrere Formen der Straßenentwässerung untersucht und nach mehreren Kriterien - Investitions- und Unterhaltungskosten, Reinigung und Drosselung vor Einleitung in die Spree, geringer Grundwasserflurabstand, Altlastenverdachtsfläche, Verdunstung vor Ort - abgewogen. Als Vorzugsvariante wurde das freie Abfließen des Regenwassers von unbelasteten Flächen direkt in die Spree bewertet. Wenn das aus Platzgründen nicht möglich ist, sollten die Niederschlagsabflüsse in gedichtete Regenwasserbewirtschaftungsanlagen „Urban Wetlands“ eingeleitet werden.</p> <p>Das SGA als Straßenbaulastträger stimmt dieser gutachterlichen Bewertung unter der Bedingung zu, dass die Berliner Wasserbetriebe die Bewirtschaftung dieser dezentralen Regenwasseranlage übernehmen und die Zustimmungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes (schifffahrtsrechtliche Genehmigungen, Eigentümer, Planfeststellungen), SenUVK (Gewässeraufsicht, Uferbefestigungen), des Umwelt- und Naturschutzamtes (Natur- und Artenschutz, Boden- und Grundwasserbelastungen) vorliegen.</p>	<p>Klarstellung und Kenntnisnahme</p> <p>Eine Freigabe durch die genannten Stellen ist keine Voraussetzung für die Verwendung des Konzepts als Fachbeitrag zum Bebauungsplan. Es zeigt fachgerecht in mehreren Varianten grundsätzliche Lösungen für die Entwässerung des Uferwegs auf und erfüllt somit die Anforderungen, die im Bebauungsplanverfahren an ein Niederschlagsentwässerungskonzept zu stellen sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Berliner Wasserbetriebe den Betrieb der Anlagen zur Niederschlagsentwässerung übernehmen, da dies bei öffentlichen Straßen zu ihren Pflichtaufgaben gehört. Flächen, von denen das Regenwasser frei in die Spree abläuft, benötigen keine Anlagen zur Niederschlagsentwässerung, die zu unterhalten wären.</p> <p>Den übrigen in der Stellungnahme genannten Trägern öffentlicher Belange wurde das Konzept im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung zur Verfügung gestellt. Die obere Wasserbehörde und die Berliner Wasserbetriebe äußerten sich zustimmend, die anderen genannten Träger (WSV, SenUVK Abteilung V, Umwelt- und Naturschutzamt Mitte) haben keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Planung und Festlegung von Bereichen mit Schrägufern ist nicht</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Die Form der Uferbefestigung und der Regenentwässerung hat eigentums- und widmungsrechtliche Folgen. Für ein Schrägufer mit freiem Abfließen des Regenwassers in die Spree wird wesentlich mehr Fläche benötigt, als für eine Spundwand.</p> <p><u>Vergleich des Flächenbedarfs von Schrägufer und Spundwand:</u> - <i>Zeichnung mit Uferbefestigung Schrägufer/Spundwand</i> - Daher können sich die Grenzen zwischen der Bundeswasserstraße und dem Spreeuferweg im Laufe der weiteren Planung noch verschieben. Zu klären ist, ob das WSA oder SenUVK das Schrägufer in seine Baulast übernimmt.</p> <p>Um die künftige Grenze zwischen den Flächen im Eigentum des WSA und den Flächen des Landes Berlin festzulegen zu können, ist eine Planung erforderlich, die sowohl den Spreeuferweg einschließlich Entwässerung, als auch die Uferbefestigung umfasst. Diese Planung muss vom WSA, SenUVK, BWB, UmNat und SGA freigegeben werden.</p> <p>Erst auf dieser Grundlage kann eine Vermessung des Grenzverlaufs der Bundeswasserstraße erfolgen. Die Planfeststellung der Bundeswasserstraße und die Widmung des Spreeuferwegs müssen dann entsprechend angepasst werden. Für die Anpassungen zu den Grundstücken, zur Planfeststellung Bundeswasserstraße und zur Widmung öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind ggf. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.</p>	<p>Gegenstand des Bebauungsplans. Grundsätzlich sollen für Schrägufer Landflächen in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme von Wasserflächen für Böschungen wird durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes abgelehnt.</p> <p>Die Schrägufer sind in planungsrechtlicher Hinsicht innerhalb der Verkehrsfläche „Uferweg“ zulässig. Böschungen sind nach Berliner Straßengesetz ausdrücklich Bestandteil des Straßenkörpers.</p> <p>Eine Erforderlichkeit, die Planfeststellung der Bundeswasserstraße und die Widmung des Spreeuferwegs anzupassen wird nicht gesehen. Die Erforderlichkeit von Befreiungen von den Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplans sind nicht zu erwarten. Untergeordnete Anpassungen des Uferverlaufs können im Rahmen der Grenzfeststellung berücksichtigt werden.</p>
		<p>3. Verkehrliche Anforderungen an den Spreeuferweg Den in der Begründung genannten verkehrlichen Anforderungen an den Spreeuferweg</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer, - Möglichkeiten zum Verweilen, - Ausschluss von Kfz-Zufahrten zu den landseitig angrenzenden Grundstücken, 	<p>Kenntnisnahme Die Zweckbestimmung "Uferweg" für die Verkehrsfläche wurde bewusst offen gestaltet, um Raum für vielfältige Nutzungsanforderungen zu bieten. In wie weit Sport- und Spielangebote sich mit der räumlichen Situation und den sonstigen Nutzungsansprüchen vereinbaren lassen, wird Gegenstand des Realisierungswettbewerbs.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit einer Befahrung durch Wartungs- und Rettungsfahrzeuge von der Brückenstraße, - Gestaltung von ca. 30 % der Fläche des Spreeuferwegs als Straßengrün, stimmt das SGA zu. Jedoch schließt das SGA die in der Begründung genannte Anordnung von Sport- und Spielflächen aus haftungsrechtlichen Gründen aus.	
		<p>4. Temporäre Widmung als Öffentliche Grünanlage Die vom Sanierungsträger bereits erworbenen Flurstücke wurden in das Fachvermögen des Straßen -und Grünflächenamtes übertragen. Sie wurden temporär als öffentliche Grünanlage gewidmet. Nach Ausbau dieser Grundstücke gemäß Berliner Straßengesetz werden sie als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>5. Luftgütemessstation Die Luftgütemessstation von SenUVK stellt ein bauliches Hindernis für die Zufahrt zur geplanten öffentlichen Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Uferweg“ dar. Bis zur Festsetzung sollte die Luftgütemessstation verlegt sein.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Erforderlichkeit, die Station zu versetzen, ist bekannt und wird in der Begründung benannt. Eine Verlegung bis zur Festsetzung des Bebauungsplans wird nicht für erforderlich gehalten.</p>
		<p>6. Finanzierung des Vorhabens <u>Grunderwerb und Sicherung der Wegerechte:</u> Der Grunderwerb für die öffentlichen Straßenverkehrsflächen und die Sicherung der Wegerechte im Bereich des Jannowitz-Centers und des Heizkraftwerks Mitte erfolgt durch den treuhänderischen Sanierungsträger, der auch für die Finanzierung dieser Maßnahmen über Fördermittel zuständig ist.</p> <p><u>Planung und Bau des Spreeuferwegs:</u> Der Begründung ist zu entnehmen, dass für sämtliche Maßnahmen zur baulichen Herstellung des</p>	<p>Kenntnisnahme und tw. Berücksichtigung in der Begründung Die in der Stellungnahme benannten Unsicherheiten in Bezug auf den vorliegenden Kostenrahmen sind bekannt. Das Gutachten ist jedoch weiterhin die beste Quelle für Angaben zu den Auswirkungen des Bebauungsplans auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung. Eine Fortschreibung oder Vertiefung der Kostenplanung ist für das Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich. Eine Auflistung der in der Stellungnahme benannten Kostenrisiken wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Kostenplanung wird, unabhängig vom Bebauungsplan, im weiteren Planungsverlauf entsprechend DIN 276 fortgeschrieben.</p>

Erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Uferabschnitts zwischen Jannowitzbrücke und Michaelbrücke</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung der Uferbefestigung und des Spreeuferwegs, - Grenzvermessung und Grundstücksneuordnung, - Altlastensanierung, - Kampfmittelbeseitigung, - Herstellung der Barrierefreiheit, - Wasserbau und Straßenbau, <p>5,9 Millionen Euro brutto auf Grundlage eines Gutachtens von BDC Dorsch Consult, Stand Sept. 2016, kalkuliert wurden. Für diese Summe wurde die Bereitstellung von Mitteln des Bund-Länder- Förderprogramms "Städtebaulicher Denkmalschutz" (5,8 Mio. €) und 100 T € durch den Bezirk Mitte aus Mitteln für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nachgewiesen.</p> <p>Der Kostenrahmen ist jedoch aus mehreren Gründen zu unbestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die im Gutachten von BDC Dorsch Consult enthaltene Kalkulation zu den erforderlichen Maßnahmen im Wasserbau wurde von den zuständigen Verwaltungen, dem WSA und SenUVK nicht bestätigt. - Zu den Altlasten und Kampfmitteln liegen bisher nur orientierende Untersuchungen vor. - Der Baupreisindex ist seit der Grundlagenermittlung durch BDC Dorsch Consult 2016 erheblich gestiegen. - Es sind zusätzliche Fördermittel für die Finanzierung eines externen Projektträgers bereitzustellen. <p>Nach Entscheidung zur Uferbefestigung und Regenentwässerung ist eine Vorplanung mit Kostenschätzung erforderlich, die von SenUVK, WSA, BWB und SGA bestätigt wird.</p> <p>Auf dieser Grundlage muss ggf. die Beantragung der Fördermittel aktualisiert werden.</p>	
		<p>7. Zuständigkeit für das Vorhaben Spreeuferweg</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Aufgrund ungeklärter Zuständigkeiten ist die Realisierung des Vorhabens Spreeuferweg gefährdet, da die Sanierungsmittel nur noch bis 2026 zur Verfügung stehen.</p> <p>Das SGA hatte mehrfach dargelegt, dass die Hauptverwaltung für den Spreeuferweg als Teil des Grünen Hauptweges Nr. 1 und für die Uferbefestigungen zuständig ist und daher die Federführung übernehmen müsse. Das SGA würde natürlich in seiner Funktion als Eigentümer und Träger der Straßenbaulast mitwirken.</p> <p>In ihrem Schreiben vom 17.12.2018 hat die Senatorin Fr. Günther den Spreeuferweg <i>als bedeutsames Projekt der Berliner Freiraumplanung</i> bezeichnet und die Zuständigkeit für die Uferbefestigung bestätigt. Umso unverständlicher ist, dass die Hauptverwaltung trotzdem die Federführung für das Vorhaben abgelehnt</p> <p>Um ein Scheitern des Vorhabens Spreeuferweg zu verhindern, übernahm das BA Mitte mit Beschluss des Bezirksamtes Mitte vom 15.10.2019 die Realisierung in eigener Regie. Da im Bezirksamt die personellen Ressourcen für das Vorhaben nicht ausreichen, soll ein externer Bauherr die Planung und Baudurchführung des Spreeuferweges übernehmen. Die Abt. Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit / Sanierungsverwaltungsstelle (SVS) wurde beauftragt, die <i>vertraglichen Angelegenheiten zum Start des Projekts Spreeuferweg fertig zu stellen und sowohl die finanzielle Bewirtschaftung als auch die Öffentlichkeitsarbeit für das Gesamtprojekt zu übernehmen</i>. Das SGA soll das Vorhaben fachlich begleiten und mitwirken. Dafür sollen ihm vom Bezirksamt die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, <i>um die entsprechenden Personalbesetzungsverfahren unverzüglich beginnen zu können</i>.</p>	<p>Die Darstellung zu den Zuständigkeiten wird zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Festsetzungen des Bebauungsplans jedoch ohne Belang.</p>
		<p>8. Personelle Auswirkungen Die die Hauptverwaltung die Projektübernahme ablehnt, verbleibt</p>	<p>Kenntnisnahme Die Darstellung zu den personellen Auswirkungen wird zur Kenntnis</p>

Erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>das SGA als Ansprechpartner für Berlin bei den komplexen Abstimmungen mit sehr viel Akteuren (WSA, SenUVK, UmNat, BWB, andere Leitungsverwaltungen). Um seine fachliche Begleitung / Mitwirkung gewährleisten zu können, benötigt das SGA sehr kurzfristig zwei zusätzliche Personalstellen mit der Eingruppierung E 13 (12?).</p>	<p>genommen. Sie sind für die Festsetzungen des Bebauungsplans jedoch ohne Belang.</p>
		<p>9. Bedenken zu einem landschaftsplanerischen Wettbewerb Ein in der Begründung mehrfach genannter landschaftsplanerischer Wettbewerb mit Auftragsgarantie wird seitens des SGA abgelehnt. Der Spreeuferweg soll als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet werden und die die Eröffnung des Verkehrs sind straßenverkehrsbehördliche Anordnungen erforderlich. Daher muss eine Straßenplanung gemäß §§ 47 ff HOAI auf Grundlage einschlägiger Straßenbauvorschriften, insbesondere dem Berliner Straßengesetz, erstellt werden. Weiterhin müssen in die Planung die Belange des Ingenieur- und Wasserbaus (Uferbefestigung), der Straßenentwässerung, der Raumverteilung unterirdischer Leitungen und der Anordnung von Straßengrün integriert werden. Erst nach der Vorplanung wird der verbleibende Spielraum für freiraumplanerische Gestaltungselemente erkennbar, zu dem Landschaftsplaner hinzugezogen werden könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren. Die in der Stellungnahme benannten Anforderungen an die Planung werden bei Auslobung des Wettbewerbs berücksichtigt. Über den konkreten Ablauf und die Zuordnung zu den Leistungsbildern der HOAI wird bei Vorbereitung des Wettbewerbs entschieden.</p>
15	Bezirksamt Mitte Umwelt- und Naturschutzamt Fachbereich Naturschutz	<i>keine Stellungnahme abgegeben</i>	
16	Bezirksamt Mitte Umwelt- und Naturschutzamt	<p>Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes Mitte, Fachbereich Umwelt</p> <p><u>Bereich Immissionsschutz</u></p>	Kenntnisnahme

Erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	Fachbereich Umwelt 1.4.2020	Es bestehen keine weiteren Einwendungen oder Hinweise. <u>Bereich Bodenschutz/Altlasten</u> Es bestehen keine weiteren Einwendungen oder Hinweise.	
17	Bezirksamt Mitte Serviceeinheit Facility Management 18.3.2020	Gegen die mit o.g. Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen bestehen seitens der SE Facility Management keine Bedenken. Ich möchte jedoch auf folgendes hinweisen: 1. Das sich im Eigentum des Landes Berlin befindliche Flurstück 37, grundbuchliche Bezeichnung "Gebäude- und Freifläche Hinter Rungestr. 21C, 21F", ist mit folgenden grundbuchlichen Eintragungen belastet: Abteilung II Nr. 1 = Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Fernwärmeversorgungsanlagenrecht) für die Bewag Aktiengesellschaft & Co. KG Abteilung II Nr. 2 = Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Recht zur Einrichtung, Betreibung, Unterhaltung und Erneuerung einer Kühlwasserauslauftrasse nebst Zubehör) für die Bewag Aktiengesellschaft & Co. KG. Abteilung II Nr. 3 = Eine Sanierung wird durchgeführt. 2. Auf Seite 7 findet sich der Satz "Die Flurstücke 283 und 284 (Köpenicker Straße 60-70, Heizkraftwerk Mitte) verbleiben in Privateigentum der Vattenfall Europe Wärme AG.". Die Aussage zu den Eigentumsverhältnissen und zur Grundstücksbezeichnung ist falsch. Ich verweise insoweit auf die angefügten Flurstücks- und Eigentumsnachweise vom 5.3.2020. 3. Auf Seite 11 findet im 1. Absatz zweimal der Hinweis auf das Grundstück Köpenicker Straße 59-73, Flurstück 283 im Eigentum der Vattenfall Europe Wärme AG. Die Grundstücksbezeichnung und die	Kenntnisnahme Bereits berücksichtigt Die für das Flurstück eingetragenen Dienstbarkeiten für Anlagen des Heizkraftwerks Mitte sind bekannt und wurden bei der Planung bereits berücksichtigt. Teilweise Berücksichtigung Die Angaben zur Grundstücksbezeichnung der Flurstücke 283 und 284 werden in der Begründung zum Bebauungsplan 1-81 angepasst. Die Vattenfall Europe Wärme AG ist Rechtsnachfolgerin der Energieversorgung Berlin AG und somit auch aktuelle Eigentümerin der in Rede stehenden Grundstücke. An der Darstellung in der Begründung wird festgehalten. Zu den Punkten 3 bis 7 siehe Abwägung zuvor.

Erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Eigentümerbezeichnung sind falsch. Auf den Hinweis zu 2. wird verwiesen.</p> <p>4. Auf Seite 12 in der Textziffer 2.9.1 Spiegelstrich 7105 und auf Seite 30 Textziffer 3.1.2 1. Absatz findet sich ebenfalls die falsche Grundstücksbezeichnung.</p> <p>5. Im 2. Absatz auf Seite 31 wird erneut die Vattenfall Europe Wärme AG erwähnt, mit der eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einräumung eines Geh- und Radfahrrechts getroffen werden soll. Die Vattenfall Europe Wärme AG ist nicht Eigentümerin des betroffenen Grundstücks. Auf den Hinweis zu 2. wird verwiesen.</p> <p>6. In der Textziffer 3.3.1.2 auf Seite 33 wird erneut die Vattenfall Europe Wärme AG erwähnt. Auf den Hinweis zu 2. wird verwiesen.</p> <p>7. In Textziffer 3.4 Seite 34 unten findet sich die Überschrift "Köpenicker Straße 59-73 (Heizkraftwerk Mitte)" und auf Seite 35 oben wird die Vattenfall Europe Wärme AG erwähnt. Auf den Hinweis zu 2. wird verwiesen.</p> <p>Anhang: - Flurstücks- und Eigentumsnachweise vom 5.3.2020</p>	
18	SenUVK - I C 2 - 09.03.2020	Die Darstellung in Nummer 2.8 Ihrer Begründung ist unverändert. Es bleibt deshalb bei meiner Stellungnahme vom 23.11.2017.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die in der Stellungnahme benannte Einstufung des Uferwegs im Hinblick auf seine Schutzbedürftigkeit wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung 2017 in die Abwägung eingestellt.</p>
19	SenSW - Z MI - 24.03.2020	- In dem vorliegenden Bebauungsplan sind die Straßenbegrenzungslinien von dem Geltungsbereich überlagert und nicht sichtbar. In der Begründung zum Bebauungsplan wird die zeichnerische Darstellung erwähnt. In dem Bebauungsplan von 2017 gab	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die TF 1.2 zur Überlagerung von Straßenbegrenzungslinie und Geltungsbereichsgrenze wurde in Abstimmung mit SenSW II C gestrichelt.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>es diesbezüglich eine textliche Festsetzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Machbarkeitsstudie (Teil 2) wird eine zusätzliche Verbindung vom Uferweg zur Rungestraße dargestellt. Dieser zusätzliche Weg würde Umwege für die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer vermeiden. - In der Begründung zum Bebauungsplan ist das Erstellungsdatum des Regenwasserkonzeptes (03.06.2019) nicht korrekt (S. 28). Weiterhin wird der "alte" Bebauungsplantitel angeführt (S. 48) und nicht der geänderte Titel des vorliegenden Bebauungsplans. 	<p>chen, da keine Umstände vorliegen, die eine Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie der Michaelkirchstraße im fraglichen Bereich erforderlich machen. Somit ist die textliche Festsetzung entbehrlich gewesen.</p> <p>Kenntnisnahme Die in der Machbarkeitsstudie Spreeuferpromenade (KoSP 2013) dargestellte Verbindung von der Rungestraße zum Uferweg liegt auf dem privaten Grundstück des Heizkraftwerks Mitte. Diese Verbindung war bisher - anders als der Bereich des Uferwegs - nicht im Zusammenhang mit dem Neubau des Heizkraftwerks vorgesehen und bedarf daher einer detaillierten Überprüfung der Machbarkeit. Die Festsetzungen des Bebauungsplans 1-81 stehen dem Anschluss einer Fuß- und Radwegeverbindung hier nicht entgegen.</p> <p>Berücksichtigung Das Erstellungsdatum des Regenwasserkonzeptes und der Bebauungsplantitel werden in der Begründung korrigiert.</p>
20	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes</p> <p>25.02.2020</p>	<p>Bei der Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) handelt es sich um eine Bundeswasserstraße, für die die Verwaltungszuständigkeit der WSV des Bundes gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 89 Grundgesetz gegeben ist.</p> <p>Entsprechend § 1 (1) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sind die Bundeswasserstraßen dem allgemeinen Verkehr gewidmet. § 5 WaStrG regelt das Befahren mit Wasserfahrzeugen auf Bundeswasserstraßen.</p> <p>Schon in meiner Stellungnahme vom 25.11.2015 habe ich Ihnen folgendes mitgeteilt: <i>"Die Belange der WSV des Bundes werden durch den o. g. Bebauungsplan 1-81 (Stand: 17.06.2014) nicht direkt berührt.</i></p>	<p>Klarstellung An der Darstellung in der Begründung wird festgehalten. Nach den (nicht festgestellten) Flurstücksgrenzen im Uferbereich befinden sich kleine Abschnitte der Ufermauer sowie daran angrenzende kleine Landflächen auf Flurstücken, die im Eigentum des Bundes stehen.</p> <p>Falls sich im Rahmen der geplanten Grenzfeststellung ergeben sollte, dass sich tatsächlich Teile der Uferbefestigung und ggf. auch Landflächen auf Flurstücken des Bundes befinden, so möchte das Land Berlin diese Teile der Flurstücke in sein Eigentum übernehmen.</p>

Erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p><i>Es ergibt sich aber eine Betroffenheit durch die Herstellung eines durchgängigen Uferweges/Uferpromenade in Bezug auf die vorhandene Uferbefestigung.</i></p> <p><i>Im Bereich des beabsichtigten B-Planes gibt es keine Uferanlagen, die die WSV des Bundes errichtet hat.</i></p> <p><i>Bei der vorhandenen Uferbefestigung im Bereich des beabsichtigten B-Planes 1-81 handelt es sich um eine Anlage Dritter entsprechend § 10 und § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Der § 10 WaStrG regelt die Unterhaltung von Anlagen Dritter, die nicht der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben der WSV des Bundes nach dem WaStrG dienen. Die Uferbefestigung wurde zur Befestigung des Grundstückes errichtet. Damit ist die gesamte vorhandene Uferbefestigung durch den jetzigen Grundstückseigentümer oder durch das Bezirksamt Mitte zu unterhalten. Bei geplanten Baumbepflanzungen entlang der Uferpromenade muss auf einen entsprechenden Abstand zur vorhandenen Uferbefestigung geachtet werden."</i></p> <p>Ihre nunmehr wieder in der Begründung (Stand: 06.11.2019) im Pkt. 2.2 Geltungsbereich, S. 6-8 getätigten Aussagen: "Entweder ist der Bund (WSV) bereit die Ufer(wand)flächen an Berlin zu übereignen - sinnvollerweise nach Erneuerung der Uferwand in diesem Abschnitt, um ... " .. Oder er möchte das Eigentum behalten, " kann ich nicht nachvollziehen. Diese Aussage ist so nicht korrekt und ich erwarte, dass Sie diese ersatzlos streichen! In der Begründung zum o. g. B-Plan 1-81 (Stand: 17.10.2017) Pkt.2.2, S. 7 war diese textliche Aussage auch nicht enthalten.</p> <p>Das WSA Berlin als Bundesbehörde unterliegt nicht der Digitalisierung der Behörden- und Trägerbeteiligung des Landes Berlin. Bitte stellen Sie zukünftig sicher, dass die Unterlagen per Post (in Papierform) dem WSA Berlin zur erforderlichen Trägerbeteiligung zu gesendet werden.</p>	<p>Unabhängig davon sollen die Kosten für die Erneuerung der Uferbefestigung durch das Land Berlin übernommen werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
21	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 5.3.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hinweis: Sofern eine Höhe von 91,52 m über NHN durch das Bauvorhaben nicht überschritten wird, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Belange der Landesverteidigung auszugehen.	Kenntnisnahme

Datum: 28.7.2020

gez. i. V. von Dassel

.....

Gothe

StadtSozGes L